



SATZUNGEN

DES VEREINS
„TIROLER FUSSBALLVERBAND“

ZVR-Nummer 568636642

gültig ab 23.Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck	3
§ 2 Mitglied des ÖFB	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 4 a Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	3
§ 4 b Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	4
§ 4 c Verbandsangehörige	4
§ 5 Beiträge, Abgaben, Gebühren	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ordentliche Hauptversammlung	6
§ 7 a Befugnisse der Hauptversammlung	6
§ 7 b Stimmrecht in der Hauptversammlung	7
§ 7 c Wahlausschuss	7
§ 7 d Ergänzungswahlen	8
§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung	8
§ 9 Das Präsidium	8
§ 10 Aufgaben des Präsidiums	9
§ 11 Der Präsident	9
§ 12 Interne Revisoren	10
§ 13 Die Ausschüsse	10
§ 14 Der Straf-, Kontroll-, Spiel- und Beglaubigungsausschuss	11
§ 15 Der Finanzausschuss	11
§ 16 Der Schiedsrichterausschuss	11
§ 17 Die Bezirksobmänner, die Vertreter der Regionalliga West, der tt. com Liga und der Hypo Tirol Liga	11
§ 18 Der Protestsenaat	12
§ 19 Das Referat für Mädchen- und Frauenfußball	12
§ 20 Rechtsmittel	12
§ 21 Pflichten der Verbandsfunktionäre	13
§ 22 Veröffentlichung der Präsidiums-, Kommissions- und Referatsbeschlüsse	13
§ 23 Schlichtung von Streitigkeiten	13
§ 24 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	13
§ 25 Gleichstellung von Mann und Frau	14
§ 26 Authentische Auslegung	14
§ 27 Auflösung des Verbandes	14
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen „Tiroler Fußballverband“ (TFV), ist gemeinnützig und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er bezweckt die Ausbreitung, Überwachung und Förderung des Fußballsports unter Ausschluss aller politischen und konfessionellen Tendenzen.
- 2) Der Tiroler Fußballverband übt als Fachverband Dachverbandsfunktionen im Sinne der Bundesabgabenordnung aus.

§ 2 Mitglied des ÖFB

Der Tiroler Fußballverband ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und dessen Satzungen unterstellt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltung von Verbandsspielen und Verbandsmeisterschaften
 - b) Regelung, Überwachung und Besuch von Veranstaltungen der Verbandsvereine
 - c) Veranstaltung von sportlichen und informativen Zusammenkünften
 - d) Veröffentlichungen in Medien
 - e) Abhaltung von zweckbezogenen Kursen
 - f) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit
 - g) Unterstützung der Verbandsvereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Natur
 - h) Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit dies dem Vereinszweck dient
 - i) Betrieb und Weiterentwicklung der organisatorischen Maßnahmen zur Verarbeitung der sportlichen Ergebnisse und deren Verbreitung
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge und besondere Abgaben der Verbandsmitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Einhebung von Geldstrafen, die über Mitglieder und Verbandsangehörige verhängt werden
 - d) Bundessportmittel, Spenden, Erträge, Förderungen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der TFV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Angehörige.

§ 4 a Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind ausschließlich die Verbandsvereine als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist zulässig, sofern dessen Tendenzen jenen des TFV nicht widersprechen.

- 2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur gemeinnützige Vereine sein, die den Fußballsport betreiben und – mit Ausnahme des Absatz 4) – ihren Sitz sowie ihre Sportanlage in Tirol haben.
- 3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes sind nur gemeinnützige Vereine, die den Spielbetrieb vorübergehend eingestellt haben.
- 4) Österreichische Vereine, die ihren Sitz nicht in Tirol haben, können nur dann Mitglieder des TFV werden, wenn die Zustimmung beider betroffener Landesverbände vorliegt.
- 5) Neben den vorhin angeführten allgemeinen Bedingungen ist zur Aufnahme erforderlich:
 - a) die Vorlage der vereinsbehördlichen Genehmigung und der Vereinssatzungen
 - b) die Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter und der Zusammensetzung eines allfälligen Aufsichtsorgans des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 4 Vereinsgesetz
 - c) eine zur dauerhaften Ausübung des Fußballsports geeignete und zur Verfügung stehende kommissionierte Sportanlage
 - d) die namentliche Bekanntgabe einer ausreichenden Anzahl von sofort meisterschaftsspielberechtigten Spielern für eine Kampfmannschaft und zwei Nachwuchsmannschaften. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Präsidium jedoch davon Ausnahmen gestatten. Die Kampfmannschaft hat zunächst am Meisterschaftsbewerb der untersten Spielklasse teilzunehmen.
 - e) die Entrichtung der Beitrittsgebühr, die im Voraus zu erlegen ist
 - f) die Vorlage einer schriftlichen Gemeinnützigkeitsanfragebeantwortung vom Finanzamt, wenn der Verband das im Einzelfall für erforderlich hält
- 6) a) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Bei einer Ablehnung müssen die Gründe dafür dargelegt werden. Vereine, deren Antrag auf Aufnahme abgelehnt wurde, haben das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung, bei der über den Antrag auf Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.
- b) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen kann auch befristet erfolgen. Vor Ablauf der Befristung muss der Verein erneut um Verlängerung der Mitgliedschaft ansuchen.
- c) Stellt ein Verbandsverein seinen Spielbetrieb auf Dauer ein oder ist er nicht mehr gemeinnützig, dann hat er das dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des TFV und der von allen satzungsmäßigen Instanzen gefassten Beschlüsse.
- 8) Die Mitgliedschaft verpflichtet weiters zur ausschließlichen Nutzung der organisatorischen Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 lit.i) für Kommunikation und Administration mit dem Verband, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebes.

§ 4 b Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 c Verbandsangehörige

- 1) Verbandsangehörige im Sinne dieser Satzungen sind:
 - a) die Verbandsfunktionäre
 - aa) Mitglieder des Präsidiums

- ab) Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Referate
 - ac) Interne Revisoren

 - b) die Verbandsschiedsrichter
 - c) die Funktionäre und Trainer der Talentförderungseinrichtungen
 - d) die beim Verband gemeldeten Spieler, Funktionäre, Trainer und Vereinsschiedsrichter der Verbandsvereine
- 2) Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und aller von satzungsgemäßen Instanzen gefasste Beschlüsse des ÖFB und des TFV

§ 5 Beiträge, Abgaben, Gebühren

- 1) Die Beiträge der Verbandsvereine und sonstige Abgaben und Gebühren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit oder in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.
- 2) Der Jahresbeitrag der Verbandsvereine ist jeweils zur Hälfte bis zum 01.04. bzw. bis zum 01.09. eines Jahres fällig. Von den anderen finanziellen Verbindlichkeiten sind Wettspielabgaben eine Woche nach der Veranstaltung, alle sonstigen Abgaben zwei Wochen nach Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. nach gesonderter Aufforderung fällig.
- 3) Ist ein Verbandsverein mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vier Wochen säumig, kann der Verband seine Dienstleistungen für den Verein bis zur vollständigen Begleichung der Schuld aussetzen.
- 4) Verbandsvereine, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate in Rückstand sind, können vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 5) Eine Aufrechnung von Forderungen eines Verbandsvereins mit Forderungen des Verbandes ist ausgeschlossen, soweit die Forderung des Vereins vom Verband nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
- 6) Alle Verbindlichkeiten der Verbandsvereine gegenüber dem TFV sind zahl- und klagbar in Innsbruck.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verband kann zum 15.6. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz Nachfristsetzung mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hievon jedoch unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TFV kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fallen auch wiederholte massive Ausschreitungen von Fangruppierungen, die dem

jeweiligen Verein zuzurechnen sind. Ein Verbandsverein ist jedenfalls auszuschließen, wenn er seine Gemeinnützigkeit verliert

- 5) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft und der Ausschluss der von der Hauptversammlung gewählten Personen aus dem Verband kann aus den in Absatz 4 erster Satz genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- 6) Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen gemäß § 4 c Abs. 1 lit. a) ab) und b) bis d) aus den im Abs. 4 erster Satz genannten Gründen muss vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Inanspruchnahme des verbandsinternen Schlichtungsverfahrens bleibt von dieser Entscheidung unberührt.
- 7) Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband entheben die davon Betroffenen nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.
- 8) Gegen Entscheidungen nach Absatz 4 steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Hauptversammlung des TFV zu, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich einzubringen ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) An der Ordentlichen Hauptversammlung teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Verbandsvereine, die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die internen Revisoren und die im laufenden Geschäftsjahr zuletzt amtierenden Mitglieder des Präsidiums
 - b) Das Präsidium ist berechtigt, auch andere als in Abs. 1 a) genannten Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn diese keinem Verbandsverein angehören.
- 2) Die Ordentliche Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle fünf Jahre statt. Der genaue Termin muss vom Präsidium mindestens zwei Monate vorher festgesetzt und in den offiziellen Verbandsnachrichten verlautbart werden. Damit ist die ordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 3) Die Ordentliche Hauptversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, beschlussfähig.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Verlautbarung in den Verbandsnachrichten einzuladen.

§ 7 a Befugnisse der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse, die in der Tagesordnung abzubilden sind:
 - a) Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Vornahme der Wahlen auf Basis des Wahlvorschlages des Wahlausschusses bzw. allfälliger Wahlvorschläge der Verbandsvereine
 - fa) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - fb) des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Finanzreferenten sowie dessen Stellvertreter, des Referenten für den Mädchen- und Frauenfußball, der Obmänner der Ausschüsse, Senate und Referate, ausgenommen die Bezirks- und Klassenobmänner, des Schiedsrichterobmannes und der beiden internen Revisoren
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - ga) des Präsidiums
 - gb) der ordentlichen Mitglieder, der internen Revisoren und der Ehrenpräsidenten
- 2) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich, oder per mail beim TFV eingelangt sein. Anträge sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung offiziell zu verlautbaren. Nach dieser Frist eingelangte bzw. erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Diskussion und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmern unterstützt werden.
 - 3) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung haben – soweit dies in den Satzungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
 - 4) Satzungsänderungen bedürfen zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit
 - 5) Die Hauptversammlung legt die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren fest und ist berechtigt, diese Befugnisse dem Präsidium zu übertragen.

§ 7 b Stimmrecht in der Hauptversammlung

- 1) In der Hauptversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme.
- 2) Diese haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren. Diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben und berechtigen zur Teilnahme an dieser.
- 3) Das Stimmrecht wird mittels Delegiertenkarte ausgeübt. Die ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme durch ihre Vertreter persönlich abzugeben, doch darf jeder Verein höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden, die sich untereinander über die Stimmabgabe zu einigen haben.

§ 7 c Wahlausschuss

- 1) Das Präsidium hat bis zwei Monate vor der Ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welchem die Obmänner der 8 Bezirke und der drei Klassen, der Obmann der Schiedsrichter und ein weiterer Vertreter des Präsidiums angehören.
- 2) Der Präsident hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, in der aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist.

- 3) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, beim TFV eingehende Wahlvorschläge der Verbandsvereine entgegenzunehmen und einen eigenen Wahlvorschlag zur Vorlage an die Ordentliche Hauptversammlung auszuarbeiten, in welchem Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Finanzreferenten sowie dessen Stellvertreter, des Referenten für den Mädchen- und Frauenfußball, der Obmänner der Ausschüsse, Senate und Referate, ausgenommen die Bezirks- und Klassenobmänner, des Schiedsrichterobmannes und der beiden internen Revisoren zur direkten Wahl durch die Hauptversammlung aufzunehmen sind.
- 4) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in der Hauptversammlung zuerst über den Wahlvorschlag des Wahlausschusses abzustimmen. Findet dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist über die anderen eingereichten Vorschläge abzustimmen, wobei für die Reihenfolge der Zeitpunkt des Einlangens in der Geschäftsstelle des TFV entscheidend ist.
- 5) Jeder Wahlwerber hat seine Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion zu erklären, ansonsten er in den Wahlvorschlag nicht aufgenommen werden darf. Wahlvorschläge der Vereine müssen diese Zustimmungserklärung in schriftlicher Form enthalten.

§ 7 d Ergänzungswahlen

- 1) Scheidet im Laufe der Funktionsperiode eine von der Hauptversammlung gemäß § 7 a Abs. 1 lit f sublit fb) gewählte Person aus ihrer Funktion aus, so kann deren Stelle vom Präsidium durch Zuwahl neu besetzt werden.
- 2) Scheidet mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, so ist umgehend eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der auch die Berufungen der durch Zuwahl in das Präsidium gelangten Personen ihre Gültigkeit verlieren. Die Hauptversammlung hat dann für alle Mandate Neuwahlen vorzunehmen.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder oder die internen Revisoren dies nach dem Vereinsgesetz verlangen. Die Fristen der Einberufung und die Einbringung der Anträge sowie die Tagesordnung und der Wirkungskreis sind gleich einer Ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten des TFV, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Referenten für den Mädchen- und Frauenfußball, dem Obmann des Schiedsrichterkollegiums sowie den Bezirks- und Klassenobleuten zusammen.
- 2) Bei Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds aus dem Kreis der Bezirksobmänner wird dieses durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 3) Bei Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds aus dem Kreis der Klassenobmänner wird dieses durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 4) Bei Verhinderung des Finanzreferenten, des Referenten für den Mädchen- und Frauenfußball oder dem Obmann des Schiedsrichterkollegiums werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 5) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- 6) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Das Präsidium ist zudem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Die Mitglieder des Präsidiums können den Rücktritt jederzeit schriftlich dem Präsidium bzw. bei Rücktritt des gesamten Präsidiums gegenüber der Hauptversammlung erklären. Die Hauptversammlung kann das gesamte gewählte Präsidium oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.
- 9) Die Beiziehung von externen Beratern ohne Stimmrecht ist jederzeit möglich.
- 10) Der Präsident kann eine fachliche geeignete Person zur Protokollführung heranziehen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des TFV im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte des TFV
- b) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Hauptversammlung bzw. anderen Gremien ausdrücklich vorbehalten sind
- c) die Anstellung von Dienstnehmern bzw. Trainern, die Festsetzung deren Entlohnung und Vorgabe des jeweiligen Aufgabenbereiches;
- d) über Ausgaben, soweit sie den Betrag von € 4.000,- nicht überschreiten und nicht vom Haushaltsvoranschlag umfasst sind, können sowohl der Präsident als auch die drei Vizepräsidenten selbständig entscheiden
- e) die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären
- f) die Vorbereitung des Budgets
- g) die laufende Budget-Kontrolle
- h) die Genehmigung des einmal jährlich vom Finanzreferenten erstatteten Haushaltsvoranschlages
- i) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- j) die Beschlussfassung über die Entsendung von Funktionären in andere sportliche Körperschaften, insbesondere in den ÖFB
- k) die Überwachung der Einhaltung der Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des ÖFB und des TFV sowie der Funktionsfähigkeit und Tätigkeit der Kommissionen und Referate
- l) die Einsetzung und Auflösung von Referaten und Fachausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben
- m) die Erlassung von Geschäftsordnungen
- n) die Verleihung der Ehrenzeichen
- o) die Stellung von Anträgen an den ÖFB soweit nicht der Hauptversammlung vorbehalten
- p) die Vorbereitung der Hauptversammlung
- q) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- r) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte sowie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem TFV erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können
- s) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und deren Ausschluss
- t) die Entscheidung über Stundungsansuchen betreffend Geldstrafen

§ 11 Der Präsident

- 1) Der Präsident ist der höchste sportpolitische Funktionär des TFV und repräsentiert den Verband in nationalen und internationalen Sportangelegenheiten nach außen. Er ist berechtigt, diese Aufgaben zu delegieren.

- 2) Zwischen den Sitzungen des Präsidiums bzw. bei Gefahr in Verzug ist der Präsident gemeinsam mit den drei Vizepräsidenten berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Präsidiums oder eines anderen Gremiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die dazu berufenen Organe bedürfen. Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes.
- 3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein.
- 4) Er führt den Vorsitz in der Ordentlichen Hauptversammlung sowie in den Sitzungen des Präsidiums.
- 5) Alle nicht ausdrücklich geregelten Aufgaben und Kompetenzen kommen dem Präsidenten zu, der diese an Funktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter delegieren oder sich die Erledigung selbst vorbehalten kann.
- 6) Ihm obliegt die gesamte Führung des Verbandes nach innen. Er ist für die Führung und Optimierung aller Talentförderungseinrichtungen zuständig.
- 7) Der Präsident ist gemeinsam mit einem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt. Schriftstücke in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) sind vom Präsidenten und vom Finanzreferenten bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
- 8) Der Präsident wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen von den Vizepräsidenten vertreten. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Bei länger dauernder Verhinderung obliegt eine diesbezügliche Beschlussfassung dem Präsidium

§ 12 Interne Revisoren

- 1) Die internen Revisoren haben die Aufgabe, die Finanz- und Kassengebarung des Verbandes laufend zu überprüfen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem Präsidium sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 2) Sie können an allen Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und erhalten die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.
- 3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines internen Revisors durch Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt

§ 13 Die Ausschüsse

- 1) Beim TFV bestehen derzeit folgende der Aufsicht des Präsidiums unterstehende Ausschüsse, Senate und Referate:
 - a) der Straf-, Kontroll-, Spiel- und Beglaubigungsausschuss
 - b) der Finanzausschuss
 - c) der Schiedsrichterausschuss
 - d) die Bezirksausschüsse bzw. Klassenausschüsse der Regionalliga West, der tt.com Liga und der Hypo Tirol Liga
 - e) der Protestsenaat
 - f) die Trainerakademie
 - g) das Referat für Mädchen- und Frauenfußball
 - h) das Referat für Jugend- und Breitensport
 - i) das Referat für Stadionsicherheit
 - j) das Referat für sportärztliche Belange
 - k) das Cupkomitee
 - l) das Schulsportreferat
 - m) die Regionalliga West-Kommission
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, darüber hinaus für besondere Aufgaben des TFV, Kommissionen (Senate oder Referate) zu bestellen und deren konkrete Tätigkeitsbereiche festzulegen. Den Vorsitz einer solchen Kommission führt in der Regel jeweils ein Mitglied des Präsidiums.

- 3) Die jeweils aktuell bestehenden Kommissionen (Senate oder Referate) sind auf der Homepage des TFV publiziert.

§ 14 Der Straf-, Kontroll-, Spiel- und Beglaubigungsausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt. Sein Stellvertreter und die Mitglieder werden anlässlich der konstituierenden Sitzung des Präsidiums vom Präsidium bestellt.
- 3) Der Ausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist das Rechtsmittel des Protestes an den Protestsenat zulässig. Im Übrigen sind die Vorschriften der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu beachten.
- 5) Die Aufgaben des Ausschusses sowie dessen Organisation bzw. der zur Anwendung gelangende Verfahrensablauf ergeben sich aus der ÖFB-Rechtspflegeordnung, den Meisterschaftsregeln des ÖFB, den ÖFB Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb sowie den TFV-Durchführungsbestimmungen.

§ 15 Der Finanzausschuss

- 1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Obmann (Finanzreferent), seinem Stellvertreter, den Bezirksobmännern sowie den Vertretern der Regionalliga West, der tt.com Liga- und der Hypo Tirol Liga.
- 2) Der Finanzreferent hat Sitz und Stimme im Präsidium. Bei dessen Verhinderung hat sein Stellvertreter Sitz und Stimme im Präsidium. Beide werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 3) Der Finanzausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Antragstellung an das Präsidium über Subventionsansuchen von Verbandsvereinen
 - b) Ausarbeitung von Vorschlägen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Abgaben der Vereine.
 - c) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages (Budget) nach Absprache mit den für die einzelnen Bereiche (Verband, Akademie, LAZ, LAZ - Vorstufe und Auswahlen, Mädchen- und Frauenfußball, Trainerakademie und Schiedsrichter) Verantwortlichen
 - d) Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit den Fördergebern und dem Steuerberater des Verbandes, Mitarbeit und Mitverantwortung bei der Personalentwicklung und bei außerordentlichen Maßnahmen

§ 16 Der Schiedsrichterausschuss

Er ist für das gesamte Schiedsrichterwesen in Tirol, insbesondere die Spielleitung, die Ausbildung der Schiedsrichter, deren Image, die Gewinnung neuer Schiedsrichter, für die Vereinsschiedsrichter, Besetzung der Spiele, interne Organisation sowie Disziplinargewalt über die Schiedsrichter und Vereinsschiedsrichter zuständig.

§ 17 Die Bezirksobmänner, die Vertreter der Regionalliga West, der tt. com Liga und der Hypo Tirol Liga

- 1) Die Bezirksobmänner und die Vertreter der Regionalliga West, der tt.com Liga und der Hypo Tirol Liga (Klassenobmänner) werden im Rhythmus von fünf Jahren im Jahr der Hauptversammlung und zwar spätestens drei Monate vor dieser durch die Vereine des jeweiligen Bezirkes bzw. durch die Vereine der Regionalliga West, der tt. com Liga und der Hypo Tirol Liga für die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt. Die Wahl wird durch ein delegiertes Präsidiumsmitglied im Rahmen einer durch den Bezirksobmann bzw. durch den Klassenobmann einzuberufenden Sitzung durchgeführt, die den Vorgaben des Verbandes entsprechen muss. Die Namen der gewählten Bezirksobmänner bzw.

Klassenobmänner und der jeweiligen Stellvertreter sind dem Präsidium innerhalb von acht Tagen nach der Wahl bekannt zu geben. Die Bezirks- und Klassenobmänner sollen die einschlägigen Bestimmungen auf Verbandsebene kennen sowie über einen sportlichen Sachverstand und die Fähigkeit verfügen, Konflikte zu lösen. Organisationsgeschick, eine hohe Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sowie die Bereitschaft an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sollten ebenfalls vorhanden sein.

- 2) Die Einteilung der Bezirke obliegt dem Verbandspräsidium und richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Vereine.
- 3) Die Anzahl der Bezirksobmänner beträgt derzeit 8, jene der Klassenobmänner 3.
- 4) Der gewählte Bezirksobmann hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Stellvertreter innerhalb des Bezirkes gewählt wird.
- 5) Der gewählte Klassenobmann hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Stellvertreter innerhalb der Klasse gewählt wird. Gemäß den Bestimmungen dieser Satzungen haben die nominierten Vertreter der Bezirks- und Klassenobmänner Sitz und Stimme im Präsidium.
- 6) Jeder Bezirks- und Klassenobmann hat Sitz und Stimme im Finanzausschuss.
- 7) Der Bezirksobmann bzw. der Klassenobmann beruft Bezirks- oder Klassensitzungen ein, die mindestens zweimal jährlich stattfinden müssen und über die ein Protokoll zu verfassen ist, das dem Verband zeitnah zu übermitteln ist.
- 8) Die Bezirks- und Klassenobmänner haben die Interessen der ihnen zugehörigen Vereine zu vertreten und fungieren als Bindeglied zwischen dem Verband und den Vereinen. Sie sind die erste Ansprechstelle für ihre Vereine bzw. deren Funktionäre und haben bei der Umsetzung der Verbandsentscheidungen an der Basis behilflich zu sein.

§ 18 Der Protestsenat

- 1) Der Protestsenat besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt. Sein Stellvertreter und die Mitglieder werden anlässlich der konstituierenden Sitzung des Präsidiums vom Präsidium bestellt, wobei dem Obmann ein Vorschlagsrecht zukommt.
- 3) Der Protestsenat entscheidet durch mindestens drei Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Protestsenat entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen, es sei denn die Entscheidung darüber steht einem anderen Gremium zu. Dies gilt auch dann, wenn in erster Instanz das Präsidium des Verbandes entscheidet.

§ 19 Das Referat für Mädchen- und Frauenfußball

- 1) Das Referat für Mädchen- und Frauenfußball besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2) Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt. Sein Stellvertreter und die Mitglieder werden anlässlich der konstituierenden Sitzung des Präsidiums vom Präsidium bestellt.
- 3) Das Referat für Mädchen- und Frauenfußball ist für die Betreuung aller Mädchenprojekt - Standorte, für die Entwicklung neuer altersgerechter Projekte und Angebote für Mädchen und Frauen sowie für Veranstaltungen zuständig, die der Förderung des Mädchen- und Frauenfußballs dienen.

§ 20 Rechtsmittel

Für das Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 84ff der Rechtspflegeordnung des ÖFB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Pflichten der Verbandsfunktionäre

Jedes Mitglied des Präsidiums, einer Kommission oder eines Referates übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. Delegation (Berufung) die Verpflichtung, seinen Obliegenheiten pünktlich und genau nachzukommen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und stets im Sinne und im Interesse des Verbandes zu handeln.

§ 22 Veröffentlichung der Präsidiums-, Kommissions- und Referatsbeschlüsse

Alle für die Verbandsvereine relevanten Beschlüsse des Präsidiums, der Kommissionen und der Referate sind in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der Homepage des TFV zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle Verbandsangehörigen verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart wurden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungform.

§ 23 Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Die Schlichtungseinrichtung dient der außergerichtlichen Beilegung sowohl von rechtlichen (Z2) als auch sonstigen (Z1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, wenn zur Erledigung keine Kommission oder kein Referat zuständig ist oder ein solches die Erledigung ablehnt. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO.
 1. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
 2. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungseinrichtung einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, kommt also kein außergerichtlicher Vergleich zustande, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus je zwei von den Streitparteien zu wählenden Mitgliedern zusammen, die eine weitere Person als Obmann wählen. Sämtliche Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen Verbandsfunktionäre sein. Erfolgt keine Einigung auf die Person des Obmannes, so hat jede Partei eine Person namhaft zu machen und es entscheidet das Los.

§ 24 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 1) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, Ladungen des Tiroler Fußballverbandes Folge zu leisten.
- 2) Die Ausschüsse, Kommissionen, Senate und Referate sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch das amtsälteste anwesende Mitglied vertreten. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht ein Ausschuss, eine Kommission, ein Senat oder ein Referat aus weniger als 3 Mitgliedern, dann ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn nur die tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die näheren Bestimmungen über den Ablauf von Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse, der Kommissionen, Senate und Referate richten sich – soweit in den Satzungen nichts Näheres bestimmt ist – nach einer allfälligen Geschäftsordnung der einzelnen Gremien bzw. der Geschäftsordnung des TFV. Jedenfalls gelten auch die entsprechenden Vorschriften der Rechtspflegeordnung des ÖFB.

§ 25 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

§ 26 Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehen Fällen entscheidet das Präsidium, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 27 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer dazu eigens einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze für begünstigte Zwecke gemäß §§ 34 ff. BAO zu verwenden.
- 3) Sollten Schulden bei der Auflösung des Verbandes vorhanden sein, so sind diese auf die Verbandsvereine aufzuteilen. Vereine, die bis vor drei Monaten aus dem Verband ausgeschieden sind oder durch den Verband ausgeschlossen wurden, können noch zur Bezahlung der Schulden herangezogen werden.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb der Geschäftsstelle des TFV haben binnen vier Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzungen zu erfolgen.
- 2) Bereits anhängige Verfahren sind jedoch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.
- 3) Die Verbandsvereine haben ihre Satzungen bei ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung diesen Satzungen soweit erforderlich anzupassen.

Wattens, am 23. Juni 2023